

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht gemäß § 47 Abs. 4 LBauO der Ortsgemeinde Siershahn

Der Ortsgemeinderat Siershahn hat in seiner Sitzung am 24.01.2022 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und § 47 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in der gesamten Gemarkung der Ortsgemeinde Siershahn.

§ 2 Höhe des Ablösebetrages

Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten eines oberirdischen Stellplatzes, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, wird der Geldbetrag je Stellplatz auf einmalig 4.300,00 € (in Worten: viertausenddreihundert Euro) festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und wird hiermit ausgefertigt

Siershahn, 11.02.2022

gez.

Alwin Scherz
Ortsbürgermeister

Folgende Hinweise werden gegeben:

A. Allgemeine Hinweise

Die Satzungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Bauverwaltung, Zimmer 203, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges, eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges www.wirges.de zum Download bereit.

Auf eine Stellplatzablöse besteht kein Anspruch. Die Entscheidung hierüber liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Ortsgemeinde Siershahn. Nach § 47 Abs. 4 LBauO ist Voraussetzung für eine Ablöse, dass die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist oder sie aufgrund einer Satzung untersagt oder eingeschränkt ist.

B. Hinweis auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung

§ 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (Auszug):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.